

# RS OGH 1998/4/16 8ObA96/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1998

## Norm

AngG §1 IV

### Rechtssatz

Die Erlangung der Angestellteneigenschaft im Bereich von handwerklichen Tätigkeiten ist im Vergleich zu Handelsgewerben für die dort tätigen Arbeitnehmer durch die Hervorhebung der kaufmännischen Dienste in § 1 Abs 1 AngG erheblich erschwert. (Hier:

Kfz-Mechanikermeister, der an der Führung des Betriebes nur in untergeordneter Weise beteiligt war, sodaß auch die Bestellung als gewerberechtl. Geschäftsführer nicht zu einer Qualifikation seiner Tätigkeit als höhere nichtkaufmännische Dienste im Sinne des § 1 Abs 1 AngG führt.)

### Entscheidungstexte

- 8 ObA 96/98w  
Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 ObA 96/98w

### Schlagworte

SW: höhere Dienste; Tätigkeit; Ausbildung; Werkstatt; Reparatur; Auto; Gesellschaft; Leitung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109937

### Dokumentnummer

JJR\_19980416\_OGH0002\_008OBA00096\_98W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)